

Redaktion hätte beim Verein nachfragen müssen

Tiere in Transporter eingepfercht viele Stunden lang transportiert

Eine Regionalzeitung berichtet online über einen auf der Autobahn angehaltenen Tiertransport. Ein Verein aus Baden-Württemberg habe 65 Hunde und vier Katzen in einen Kleintransporter geladen und quer durch Europa gekarrt. Die Zeitung zitiert den Chef des örtlichen Veterinäramts. Danach habe der Tierschutzverein „HoPE“ (Homeless Paws Endeavour e. V.) mit Sitz in Leimen den Tiertransport in Auftrag gegeben. Der Verein gebe sich „ahnungslos“. Es sei häufig der Fall, dass Auftraggeber mitteilten, dass ihnen die Transportbedingungen nicht bekannt seien. Vielstündige Transporte würden mit dem Argument gerechtfertigt, es sei Hauptsache, wenn der Hund gerettet werde. Die Vorsitzende schreibt der Zeitung, dass der Transport nicht von Ihrem Verein organisiert worden sei. Einen Tag später berichtet die Zeitung online und gedruckt erneut über den Vorfall. Auch hier wird der Veterinärämtschef zitiert. Ihm zufolge gebe sich der Verein „ahnungslos“. Zwei Beschwerdeführerinnen sehen in der Berichterstattung eine Verletzung des Pressekodex. Der Verein werde beschuldigt, einen illegalen Tiertransport in Auftrag gegeben zu haben. Die Zeitung verstoße gegen die Datenschutzverordnung und berichte identifizierend. Der Verein habe auf dem Transport nur vier Tiere gehabt und sei auch nur für diese verantwortlich. Bestandteile des Textes seien irreführend und verleumderisch. Die Hunde hätten die Reise fortsetzen können. Die Katze sei beschlagnahmt worden, weil die Behörden der Ansicht gewesen seien, dass Katzen und Hunde nicht gemeinsam transportiert werden dürften. Der Verein werde durch die Berichterstattung in Misskredit gebracht. Eine Beschwerdeführerin moniert die Folgeberichterstattung. Auch dieser Artikel sei widersprüchlich, schlecht recherchiert und hetzerisch, obwohl der Redakteurin die Stellungnahme des Vereins vorgelegen habe. Aus dieser gehe hervor, dass der Verein nicht Auftraggeber des Transport gewesen sei, sondern nur einige Tiere für den Verein transportiert worden seien. Der stellvertretende Chefredakteur der Zeitung teilt mit, die Darstellung des Sachverhaltes basiere ausschließlich auf amtlichen Quellen – also der Polizei, dem Sprecher des Landratsamtes sowie dem Chef des örtlichen Veterinäramtes. Die Redaktion müsse darauf vertrauen können, dass die dabei gewonnenen Informationen korrekt seien.

Der Beschwerdeausschuss sieht in der Berichterstattung einen Verstoß gegen die journalistische Sorgfaltspflicht nach Ziffer 2 des Pressekodex. Er spricht einen Hinweis aus. Die Zeitung hätte bereits für die erste Berichterstattung dem Tierschutzverein Gelegenheit zur Stellungnahme geben müssen. Der Veterinärämtschef ist eine Quelle, der die Redaktion Glauben schenken darf. Die

dabei geäußerten Vorwürfe sind für die Reputation des Vereins jedoch so gravierend, dass es geboten gewesen wäre, den Verein damit vor einer Veröffentlichung zu konfrontieren.

Aktenzeichen:0228/19/1

Veröffentlicht am: 01.01.2019

Gegenstand (Ziffer): Sorgfalt (2);

Entscheidung: Hinweis